

## Entscheidungsanmerkung

### Zu den Voraussetzungen des verkehrsfeindlichen Inneneingriffs nach § 315b StGB

**Tathandlungen im Straßenverkehr können nur dann einen Eingriff in den Straßenverkehr i.S.d. § 315b Abs. 1 StGB begründen, wenn der Täter in der Absicht handelt, einen Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“. Das ist der Fall, wenn der Täter das Fahrzeug bewusst zweckwidrig als Waffe oder Schadenswerkzeug missbraucht und darüber hinaus mindestens mit bedingtem Schädigungsvorsatz handelt (Nichtamtlicher Leitsatz).**

StGB §§ 315b, 315c

BGH, Beschl. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11<sup>1</sup>

### I. Sachverhalt

Verkehrsfeindliche Inneneingriffe sind ein Dauerbrenner in der strafrechtlichen Prüfungspraxis. Die vorliegende Entscheidung liefert ein weiteres anschauliches Beispiel dafür und eignet sich ausgezeichnet zur Wiederholung einiger prüfungsrelevanter Fragen.<sup>2</sup>

A entwendet den Transporter des S. Er setzt sich in das Fahrzeug und will wegfahren. Sodann bemerkt S das Vorhaben und stellt sich auf die Straße, um A den Weg zu versperren. A reagiert darauf, indem er zunächst mit Vollgas anfährt, allerdings in einer Entfernung von eineinhalb bis zwei Metern vor S anhält, als dieser auf den Transporter zugeht. Anschließend gibt A erneut Vollgas, lässt aber die Kupplung schleifen und bewegt sich ruckelnd auf S zu, um ihn dazu zu bewegen, aus dem Weg zu gehen. S macht erst einen Ausfallschritt – keinen Sprung – zur Seite, als sich das Fahrzeug einen weiteren halben Meter nähert und in diesem Moment mindestens noch einen bis eineinhalb Meter von ihm entfernt ist.

„Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Diebstahls in Tateinheit mit (vorsätzlichem) gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, mit versuchter gefährlicher Körperverletzung und mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und gegen ihn Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB verhängt. Hiergegen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten.“<sup>3</sup>

Der Senat wertet die Verurteilung wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 StGB als fehlerhaft und ändert den Schuldspruch dahin, dass A des Diebstahls in Tateinheit mit Nötigung schuldig ist.

### II. Einführung in die Problematik

In den §§ 315 bis 316 StGB sind die sog. Verkehrsstraftaten geregelt. Die §§ 315, 315a StGB betreffen den öffentlichen und privaten Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr. Hingegen beziehen sich die §§ 315b bis 315d StGB auf den öffentlichen Straßenverkehr. § 316 StGB gilt schließlich für alle genannten Verkehrsarten.<sup>4</sup> Innerhalb dieser Tatbestände lassen sich Gefährdungen des Verkehrs von innen heraus und Eingriffe in den Verkehr von außen unterscheiden. Gefährdungen des Verkehrs von innen, also von einem Teilnehmer am Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr, regeln die §§ 315a und 315c StGB. Gefährliche Eingriffe von außen werden von den §§ 315, 315b StGB pönalisiert. Der hier in Rede stehende § 315b StGB erfasst demnach grundsätzlich verkehrsfremde Eingriffe von außen in die Straßenverkehrssicherheit.

Keine Einigkeit besteht bei der Frage, welches Rechtsgut von § 315b StGB geschützt werden soll.<sup>5</sup> Während vereinzelt vertreten wird, dass § 315b StGB ausschließlich individuellen Interessen – Leib, Leben und Sachen von bedeutendem Wert – dienen soll,<sup>6</sup> sehen andere die allgemeine Sicherheit des Straßenverkehrs als geschütztes Universalrechtsgut.<sup>7</sup> Die überwiegende Ansicht verbindet die beiden erstgenannten Ansichten: Schutzgut der §§ 315 ff. ist neben der Sicherheit des Straßenverkehrs auch das Leben, die Gesundheit und das Eigentum, wobei der Schutz der Allgemeinheit als primär erachtet wird.<sup>8</sup>

§ 315b StGB ist ein konkretes Gefährdungs- und damit ein Erfolgsdelikt. § 315b Abs. 1 StGB beschreibt die sog. Vorsatz-Vorsatz-Kombination, d.h. der Vorsatz des Täters muss sich auf alle objektiven Tatumstände beziehen, insbesondere auf den verkehrsfremden Eingriff und die konkrete Gefahr.<sup>9</sup>

Der objektive Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB ist „dreistufig“ aufgebaut und verlangt durch eine der in Abs. 1 genannten gefährlichen Handlungen (1) die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (2), die dann zu einer konkreten Ge-

<sup>4</sup> *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 35. Aufl. 2011, Rn. 977; *Geppert*, Jura 2001, 559 (560).

<sup>5</sup> Dieser Streit betrifft alle Verkehrsstraftaten i.S.d. §§ 315 bis 315d StGB.

<sup>6</sup> *Schroeder*, JuS 1994, 846 (847 f.).

<sup>7</sup> *Herzog*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 315b Rn. 2.

<sup>8</sup> *Barnickel*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2006, § 315b Rn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 315 Rn. 1; *Kudlich*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 15.3.2012, § 315 Rn. 1.

<sup>9</sup> § 315b Abs. 4 und 5 StGB enthalten die sog. Vorsatz-Fahrlässigkeits- bzw. Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeitskombinationen, bei denen hinsichtlich der konkreten Rechtsgutsgefährdung nur Fahrlässigkeit (Abs. 4) oder hinsichtlich aller objektiven Tatumstände nur Fahrlässigkeit (Abs. 5) verlangt wird.

<sup>1</sup> Entscheidung abrufbar unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

<sup>2</sup> Vgl. zur Sachverhaltsdarstellung BGH, Urt. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, Rn. 6 und *Zimmermann*, Fachdienst Strafrecht 2012, 327067.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, Rn. 2.

fahr führen muss (3). Daraus ergibt sich folgender Prüfungsaufbau.

- I. Tatbestand
  - 1. Objektiver Tatbestand
    - a) verkehrsfremder Eingriff (Nrn. 1-3)
      - aa) Zerstörung, Beschädigung oder Beseitigung von Anlagen oder Fahrzeugen
      - oder
      - bb) Hindernis bereiten
      - oder
      - cc) ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff
    - b) dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
    - c) dadurch konkrete Gefahr für
      - aa) Leib oder Leben eines anderen Menschen
      - oder
      - bb) eine fremde Sache von bedeutendem Wert
  - 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

Diese Entscheidung enthält zwei Problemfelder: erstens die Frage, unter welchen Voraussetzungen Verkehrsvorgänge des fließenden und ruhenden Verkehrs unter § 315b StGB fallen und damit eine verkehrsfremden Eingriff darstellen (1.); zweitens stellt sich immer wieder die Frage, wann eine konkrete Gefahr vorliegt (2.).

#### 1. Verkehrsvorgänge als verkehrsfremde Eingriffe

Tatbestandlich sind nicht alle verkehrsfremden Straßenverkehrsgefährdungen, sondern nur die in § 315b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StGB näher umschriebenen Eingriffe. Dabei muss es sich um verkehrsfremde Eingriffe handeln. Unter § 315b StGB fallen daher grundsätzlich keine Fehlverhaltensweisen von Straßenverkehrsteilnehmern. Hierfür spricht sowohl das sprachliche Verständnis des Begriffs „Eingriff“<sup>10</sup> als auch systematische Erwägungen. Denn das verkehrswidrige Verhalten wird abschließend von § 315c StGB erfasst, der einen geringeren Strafraum als § 315b StGB hat und deswegen eine Sperrwirkung entfaltet.<sup>11</sup> Fehlverhalten im Straßenverkehr außerhalb der in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB genannten „sieben Todsünden“ sind lediglich Ordnungswidrigkeiten und können daher grundsätzlich nicht von § 315b StGB erfasst und zu Straftaten erhoben werden.<sup>12</sup>

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird von Rechtsprechung<sup>13</sup> und Literatur<sup>14</sup> gemacht, wenn der Verkehrsteil-

nehmer den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr pervertiert, d.h. wenn er sich nicht nur verkehrswidrig, sondern verkehrsfreudlich verhält. Der Täter muss unter dem Schein eines Verkehrsverhaltens in Wirklichkeit ein verkehrsfremdes Verhalten verbergen. Maßgeblich ist die bewusste Zweckentfremdung des Fahrzeugs. Dabei hat der BGH den verkehrsfreudlichen Inneneingriff i.S.d. § 315b StGB insbesondere für zwei Konstellationen entwickelt: zum einen, wenn der Täter gezielt fremde Rechtsgüter schädigen will und zum anderen, wenn das Täterverhalten – wie im vorliegenden Fall – von Nötigungsabsicht getragen ist.<sup>15</sup> Voraussetzung für die bewusste Zweckentfremdung ist nach ständiger Rechtsprechung in objektiver Hinsicht eine grobe Einwirkung auf den Verkehr. Subjektiv muss der Täter verkehrsfreudlich, d.h. in der Absicht handeln, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu pervertieren.

Seit der Grundsatzentscheidung vom 20.2.2003<sup>16</sup> verlangt der BGH für die Annahme eines verkehrsfreudlichen Inneneingriffs i.S.d. § 315b StGB eine weitere subjektive Voraussetzung. Nach Ansicht des Gerichts kann ein Handeln in der Absicht, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu pervertieren, nur dann vorliegen, wenn das Täterverhalten wenigstens von bedingtem Schädigungsvorsatz getragen ist.<sup>17</sup> Durch die zusätzliche Voraussetzung des bedingten Schädigungsvorsatzes solle die „Absicht“, den Verkehrsvorgang zu pervertieren, konkretisiert werden. Der BGH begründet das zusätzliche Erfordernis des Schädigungsvorsatzes damit, dass das Nötigungselement nicht ausreiche, um ein Verkehrsverhalten zu einem verkehrsfreudlichen zu qualifizieren, sofern das eigene Fortkommen primäres Ziel des Täters sei. Denn der Nötigungscharakter sei Bestandteil einer Vielzahl alltäglicher bewusst regelwidriger Verkehrsvorgänge, beispielsweise bewusster Vorfahrtverletzungen. Ebenso wenig dürfe es nach Ansicht des BGH auf die „moralische Bewertung“ der Tätermotive ankommen, aus denen der Täter sein Interesse an der unbehinderten Weiterfahrt höher gewichtet als das Interesse anderer Verkehrsteilnehmer an ungefährdeter Teilnahme am Straßenverkehr.

Auch wenn es in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall unproblematisch ist, sei noch erwähnt: Durch den Eingriff muss – gleichsam als Zwischenerfolg – die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt worden sein. Erforderlich ist danach, dass die Tathandlung eine *abstrakte* Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bewirkt, die sich anschließend zu einer *konkreten* Gefahr für die genannten Schutzobjekte verdichten muss.

#### 2. Der Eintritt einer konkreten Gefahr

Eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert ist gegeben, wenn das Gefährdungsobjekt so in den Wirkungsbereich der schadensträchtigen Tathandlung gelangt ist, dass der Eintritt eines Schadens nicht mehr gezielt abgewendet werden kann und

<sup>10</sup> AG Lübeck, Beschl. v. 9.12.2011 – 61 GS 125/11 = BeckRS 2011, 29818.

<sup>11</sup> Geppert, Jura 1996, 639 (641).

<sup>12</sup> Herzog (Fn. 7), § 315b Rn. 9; Ranft, Jura 1987, 608 (609).

<sup>13</sup> BGHSt 28, 87 (88); 41, 231 (234); BGH NStZ 2010, 391 (392).

<sup>14</sup> Wessels/Hettinger (Fn. 4), Rn. 979, Kudlich (Fn. 8), § 315b Rn. 18; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 59. Aufl. 2012, § 315b Rn. 9a f.

<sup>15</sup> Vgl. König, NStZ 2004, 175.

<sup>16</sup> BGHSt 48, 233.

<sup>17</sup> BGHSt 48, 233 (237).

sein Ausbleiben folglich nur noch von bloßen Zufälligkeiten abhängt.<sup>18</sup> Ausreichend ist dabei nicht, dass der weitere Verlauf der Beherrschung des Täters entzogen ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Täter unter den konkreten Umständen vernünftigerweise auf einen guten Ausgang vertrauen darf.<sup>19</sup> Es muss zu einem sog. „Beinahe-Unfall“<sup>20</sup> gekommen sein.

Einschränkend verlangt der BGH noch eine verkehrsspezifische konkrete Gefahr, die nur dann vorliege, wenn sie auf die Wirkungsweise der die Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen sei. Die konkrete Gefahr müsse in einer inneren Verbindung mit der Dynamik des Straßenverkehrs stehen.<sup>21</sup>

### III. Die Entscheidung

Der BGH folgt den Grundlinien seiner Entscheidung aus dem Jahre 2003, von denen er weder in terminologischer noch in inhaltlicher Hinsicht abweicht.

„Nach der Rechtsprechung des Senats setzt die Strafbarkeit nach § 315b Abs. 1 StGB bei einem sog. verkehrsfeindlichen Inneneingriff, wie ihn das LG hier festgestellt hat, voraus, dass zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Einstellung hinzukommt, dass es der Täter mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht. Erst dann liegt eine – über den Tatbestand des § 315c StGB hinausgehende und davon abzugrenzende – verkehrstypische ‚Pervertierung‘ eines Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen ‚Eingriff‘ in den Straßenverkehr i. S. des § 315b StGB vor.“<sup>22</sup>

„Ferner erfordert ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, dass durch eine der in den Nrn. 1 bis 3 des § 315b StGB genannten Tathandlungen eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs herbeigeführt worden ist und sich diese abstrakte Gefahrenlage zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert verdichtet hat. Dabei muss die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt haben, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.“<sup>23</sup>

Der 4. Strafsenat des BGH sah diese Voraussetzungen im konkreten Fall als nicht gegeben an und ging davon aus, dass die Feststellungen des Landgerichts weder einen bedingten Schädigungsvorsatz noch eine konkrete Gefahr belegen.<sup>24</sup>

„Ein Verkehrsvorgang, bei dem es zu einem ‚Beinahe-Unfall‘ gekommen ist, also ein Geschehen, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, ‚das sei noch einmal gut gegangen‘, lässt sich dem *nicht entnehmen*. Auch der vom LG allein aus dem objektiven Hergang gezogene Schluss auf das Vorliegen des *Schädigungsvorsatzes* bei dem die Tatbegehung bestreitenden Angekl. wird von diesen Feststellungen *nicht getragen*.“<sup>25</sup>

### IV. Bewertung der Entscheidung

Der Senat nutzt die vorliegende Entscheidung zunächst, um die Anforderungen an die Konkretisierung des verkehrsfremden Eingriffs i.S.d. § 315b StGB zu wiederholen. Eine Auseinandersetzung mit der in der Literatur vorgebrachten Kritik gegen das Erfordernis des Schädigungsvorsatzes unterbleibt allerdings. Dies ist schade, da die vorgetragenen ablehnenden Argumente Überzeugungskraft haben.

Denn es vermag grundsätzlich nicht zu überzeugen, die Absicht, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu pervertieren, durch einen bedingten Schädigungsvorsatz zu konkretisieren.<sup>26</sup> Die Absicht sich verkehrsfeindlich zu verhalten zu wollen und der Schädigungsvorsatz haben verschiedene Bezugspunkte. Während sich die verkehrsfeindliche Absicht auf den Zweck des Verkehrsvorgangs bezieht, betrifft der Schädigungsvorsatz die Nebenwirkungen, die der Täter bereit war in Kauf zu nehmen.<sup>27</sup> Ob der Täter einen bestimmten Zweck beabsichtigt (Pervertierung des Fahrzeugs zur Waffe), kann also nicht davon abhängen, ob er sich nur mit der Gefährdung eines fremden Rechtsguts abgefunden oder gar eine Verletzung gebilligt hat. Maßgeblich für die verkehrsfeindliche Absicht ist vielmehr, ob es dem Täter primär darum geht, am Straßenverkehr teilzunehmen, oder ob er in erster Linie einen verkehrsfremden Zweck verfolgt.<sup>28</sup> Ein Hinweis für die Dominanz des verkehrsfeindlichen Verhaltens ist dabei die objektive Voraussetzung der „groben Einwirkung auf den Straßenverkehr“. Dadurch wird die Nötigungs- bzw. die Schädigungsabsicht und damit die verkehrsfeindliche Absicht nach außen manifestiert. Bei groben Verstößen kann man nicht mehr von alltäglichem Verhalten sprechen, welches der BGH ausdrücklich nicht von § 315b StGB erfasst wissen möchte. Mit diesem Kriterium wird auch ausreichend gewährleistet, dass etwa eine Gleichstellung des Auf-einen-Menschen-Zufahrens mit bloßen Vorfahrtsverletzungen nicht erfolgen kann.

<sup>18</sup> Kudlich (Fn. 8), § 315c Rn. 55.

<sup>19</sup> Fischer (Fn. 14), § 315c Rn 15; Kudlich (Fn. 8), § 315c Rn. 55.

<sup>20</sup> BGHSt 48, 119 (123); BGH NZV 1995, 325; Groeschke, in: Joecks/Miebach (Fn. 8), § 315c Rn. 52; Burmann, in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 22. Aufl. 2012, § 315c StGB Rn. 4.

<sup>21</sup> BGHSt 48, 119 (124 f.).

<sup>22</sup> BGH, Urte. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, Rn. 3; vgl. auch bereits BGH NSTZ 2010, 391 (392).

<sup>23</sup> BGH, Urte. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, Rn. 4.

<sup>24</sup> BGH, Urte. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, Rn. 5.

<sup>25</sup> BGH, Urte. v. 22.11.2011 – 4 StR 522/11, Rn. 5 (*Hervorhebungen durch die Verf.*).

<sup>26</sup> Vgl. auch König, NSTZ 2004, 175 (178).

<sup>27</sup> Dreher, JuS 2003, 1159 (1161).

<sup>28</sup> Dreher, JuS 2003, 1159 (1161).

Die Voraussetzung des Schädigungsvorsatzes ist damit entbehrlich.<sup>29</sup>

Zustimmung verdienen hingegen die Ausführungen zur konkreten Gefahr. Die Entscheidung verdeutlicht, dass die bloße Steigerung eines Unfallrisikos noch nicht ausreicht, um die Voraussetzungen einer konkreten Gefahr zu verwirklichen. Insbesondere der Umstand, dass S nicht einmal zur Seite springen musste, sondern ein einfacher Schritt ausreichte, dürfte im vorliegenden Fall maßgeblich dazu beigetragen haben, die Voraussetzungen der konkreten Gefahr zu verneinen.

## V. Ausblick

Fragen zum Straßenverkehrsrecht gehören zu den klausur- und examensträchtigsten Themen. Die hier behandelte Fallkonstellation bietet Studierenden und Examenskandidaten Gelegenheit, Probleme des § 315b StGB noch einmal zu wiederholen.

Die Ausführungen zur konkreten Gefahr verdeutlichen, dass eine vorschnelle Annahme dieses Tatbestandsmerkmals fatale Folgen haben kann. Hier sollten die Kandidaten darauf achten, die relevanten Sachverhaltsumstände vollständig auszuwerten. Die konkreten Fallumstände müssen herausgearbeitet und bewertet werden, wie etwa die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, die Entfernung zueinander, die Breite der Fahrbahn und ggf. bestehende Ausweichmöglichkeiten.<sup>30</sup>

In Bezug auf das Erfordernis des Schädigungsvorsatzes ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Lehrbücher dieses Kriterium weitgehend unkritisch als Voraussetzung für einen verkehrsfeindlichen Inneneingriff übernehmen.<sup>31</sup> Aus diesem Grund kann eine kritische Auseinandersetzung in einer Klausur auch nur von überdurchschnittlichen Bearbeitern erwartet werden. In einer sog. „Rennfahrer Klausur“, die aus einer Aneinanderreihung einer Vielzahl und in ihrer Masse kaum zu bewältigender Probleme besteht, sollten sich auch gute Bearbeiter daher bei der Konzeption der Lösungsskizze und der damit verbundenen Schwerpunktsetzung überlegen, ob sie das Problem aufgreifen.

In den übrigen Fällen ist eine Diskussion über das Erfordernis des Schädigungsvorsatzes natürlich eine willkommene Möglichkeit, sich von den anderen Bearbeitungen positiv abzuheben.

*Wiss. Assistentin Dr. Janique Brüning, Hamburg*

---

<sup>29</sup> So auch *Hecker*, JuS 2010, 364 (365); *Sternberg-Lieben* (Fn. 8), § 315b Rn. 10; *Barnickel* (Fn. 8), § 315b Rn. 19.

<sup>30</sup> Vgl. auch *Hecker*, JuS 2010, 364 (365).

<sup>31</sup> *Wessels/Hettinger* (Fn. 4), Rn. 979a; *Kudlich* (Fn. 8), § 315b Rn. 18 f.; *Joecks*, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 9. Aufl. 2010, § 315b Rn. 11a.